

**Gesuch um Finanzhilfe
 für die Teilnahme an einer Weiterbildungsmassnahme
 für stellenlose Abgänger/innen der beruflichen Grundbildung**

Persönliche Situation

Name und Vorname:	SV-Nr.:
Wohnadresse, Tel.-Nr.:	Geburtsdatum (TT.MM.JJ):
Sind Sie stellenlos? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Datum Beginn der Arbeitslosigkeit (TT.MM.JJ):

Ausbildung

Berufliche Grundbildung (eine Kopie der Abschlussurkunde ist beizulegen):	Gewünschte Weiterbildung:
Veranstalter der Weiterbildung (Name, Adresse):	Genauere Bezeichnung der Weiterbildung (Kursname etc.):
Beginn und Ende der Weiterbildung (TT.MM. JJ):	Wünschen Sie ein Beratungsgespräch? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Beziehen Sie zur Zeit Leistungen der ALV? Nein <input type="checkbox"/> Ja* <input type="checkbox"/>	* Während Sie Leistungen der ALV beziehen, ist eine Teilnahme an der Weiterbildungsmassnahme nach Art.1 StabG nicht möglich. Um an der Weiterbildungsmassnahme teilnehmen zu können, muss der Bezug von Leistungen der ALV unterbrochen werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihr RAV.

Verpflichtung

Die gesuchstellende Person bestätigt mit ihrer Unterschrift, während der Dauer der Weiterbildung keine Leistungen der Arbeitslosenversicherung zu beziehen.

Sie erklärt sich damit einverstanden, dass die Stiftung Speranza die in diesem Formular gemachten Angaben zur Überprüfung an das SECO weiterleitet.

Die gesuchstellende Person bestätigt, alle Fragen wahrheitsgetreu und vollständig beantwortet zu haben. Auch nimmt sie zur Kenntnis, dass sie sich durch unwahre Angaben und das Verschweigen von Tatsachen, die zu einer ungerechtfertigten Auszahlung von Finanzhilfen führen könnten, strafbar macht und die zu Unrecht bezogenen Finanzhilfen zurückerstatten muss (Art. 30 SuG).

Das ausgefüllte Formular ist samt Beilage der Stiftung Speranza, Jurastrasse 4, 5000 Aarau zukommen zu lassen. Bei eventuellen Fragen ist die Stiftung Speranza telefonisch unter der Telefonnummer 062 788 60 00 erreichbar.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Gesetzliche Bestimmungen

Art. 1 StabG: Finanzhilfen für die Weiterbildung stellenloser Abgängerinnen und Abgänger der beruflichen Grundbildung

Abs. 1: Der Bund kann stellenlosen Abgängerinnen und Abgängern der beruflichen Grundbildung nach den Artikeln 37–39 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 für Weiterbildungen Finanzhilfen gewähren.

Abs. 2: Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin gewährt, wenn:

- a. die Weiterbildungen höchstens zwölf Monate dauern¹;
- b. nicht gleichzeitig Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezogen werden.

Abs. 3: Die Finanzhilfe pro Abgängerin oder Abgänger beträgt 50 Prozent der Weiterbildungskosten, höchstens aber 5000 Franken.

Beilage:

Eine Kopie der Abschlussurkunde ist beizulegen oder gegebenenfalls nachzureichen.

¹ Hinweis: Die Weiterbildung muss mindestens 8 Wochen dauern und darf eine Dauer von 12 Monaten nicht überschreiten.